

TEXT:

NACH §1(5) UND §3(3) BAUNVO WERDEN KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ZUGELASSEN.

NACH §1(5) UND §4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. GARAGEN UND BAULICHE ANLAGE NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN, STELLPLÄTZE AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH §9(1)12 BBAUG SOLL DAS KELLERGESCHOSS VOM KOMPLEX DES GRUNDSTÜCKS 37/26 ALS TIEFGARAGEN DIENEN.

NACH §9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

DACHNEIGUNG IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)

IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22 - 30°

IM III-UND MEHRGESCHOSSIGEN BEREICH FLACH
BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZU ERRICHTEN.

DIE NEUBAUTEN DÜRFEN ERST IN GEBRAUCH GENOMMEN WERDEN (GEBRAUCHSABNAHME) WENN DER ANSCHLUSS DER ENTWASSERUNG AN DAS BETRIEBSBEREITE KLÄRWERK KARKBROOK FERTIGGESTELLT IST.